

Die VDBD – Haftpflichtversicherung

Merkblatt für Mitglieder

Seit April 2001 besteht für die VDBD-Mitglieder eine vom VDBD abgeschlossene Haftpflichtversicherung. Aber welche Ansprüche und Pflichten haben die Mitglieder gegenüber der Versicherung? Auf die häufigsten Fragen gibt dieses Merkblatt Antwort:

Wofür ist eine Haftpflichtversicherung überhaupt da?

Wer anderen vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden zufügt, ist verpflichtet, hierfür Schadenersatz zu leisten. Dies bedeutet, dass man dem Geschädigten so viel Geld zur Verfügung stellen muss, wie dieser benötigt, um den Schaden beseitigen zu lassen. Bei Körperschäden sind dies vor allem Arztkosten, Verdienstausfall und Schmerzensgeld. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach der Höhe des eingetretenen Schadens und ist der Summe nach unbegrenzt. Um dieses Risiko nicht selbst tragen zu müssen, gibt es Haftpflichtversicherungen. Dies sind keine Pflicht-Versicherungen in dem Sinne, dass man zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet wäre. Vielmehr handelt es sich um die Versicherung des Haftpflicht-Risikos, also des Risikos, wegen eines Schadens auf Schadenersatz zu haften. Die Haftpflichtversicherung übernimmt für den Schädiger also die Regulierung des Schadenfalles.

Hilft mir die Versicherung auch, wenn ich nicht zum Schadenersatz verpflichtet bin?

Wird ein Versicherter von einem Dritten zu Unrecht auf Schadenersatz in Anspruch genommen, unterstützt ihn die Haftpflichtversicherung bei der Abwehr der unbegründeten Forderungen. Versicherte, die auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, sollten die Angelegenheit daher auch dann als Schadenfall melden, wenn sie meinen, nicht zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.

Hilft mir die Versicherung auch, eigene Ansprüche durchzusetzen?

Die Haftpflichtversicherung übernimmt bei begründeten Ansprüchen den Schadenersatz und bei unbegründeten Ansprüchen die Abwehr der Ansprüche (sog. passive Rechtsschutzversicherung). Für die Durchsetzung eigener Ansprüche gegen Dritte ist die Haftpflichtversicherung dagegen nicht zuständig. Hierfür wäre eine Rechtsschutzversicherung nötig, die allerdings vom VDBD nicht abgeschlossen worden ist.

Hilft die Versicherung , wenn ich Probleme mit meinem Arbeitgeber habe?

Verlangt der Arbeitgeber Schadenersatz vom VDBD-Mitglied, so tritt die Versicherung ein. In allen anderen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten – etwa bei Anfragen wegen des Arbeitsvertrages, wegen Rückforderung von Weiterbildungskosten oder wegen Kündigungen – tritt die Haftpflichtversicherung nicht ein. Hier hilft eine eigene Rechtsschutzversicherung.

Muss ich mich selbst um Versicherungsschutz kümmern?

Der VDBD hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, in der alle VDBD-Mitglieder in ihrer Eigenschaft als DiabetesberaterIn versichert sind. Der Versicherungsschutz wird automatisch allen Mitgliedern gewährt, ohne dass diese sich um die Versicherung kümmern müssen. Wer allerdings Versicherungsschutz auch in anderen Bereichen – etwa im Privatbereich oder bei anderen beruflichen Tätigkeiten – wünscht, muss sich außerhalb der VDBD-Verbandsversicherung selbst Versicherungsschutz suchen.

Sind auch Nebentätigkeiten der DiabetesberaterIn versichert?

Typische Nebentätigkeiten im Rahmen der Diabetesberatung sind automatisch mitversichert. Der Versicherer hat dies dem VDBD ausdrücklich für Ernährungsberatung, Diätberatung, Gewichtsreduzierung, Nordic-Walking, Wundbehandlung am Fuß (insbesondere Behandlung des diabetischen Fußsyndroms) und Behandlung von Niereninsuffizienz bestätigt. Stellen diese Tätigkeiten aber die Haupttätigkeit dar, so dass die Diabetesberatung nur als Nebentätigkeit ausgeübt wird, so sind diese Tätigkeiten nicht mitversichert. In diesen Fällen müsste die Haupttätigkeit gesondert versichert werden.

Ist auch die Insulindosis-Anpassung mitversichert?

Ja. Der Versicherer hat dem VDBD ausdrücklich bestätigt, dass die Anpassung der Insulindosis durch die DiabetesberaterIn vom Versicherungsschutz umfasst ist. Dies gilt nach Auskunft des Versicherers unabhängig davon, ob der Arzt der DiabetesberaterIn insoweit genaue Vorgaben macht (was grundsätzlich zu empfehlen ist und durch Verwendung geeigneter Standards geschehen kann) oder ob er ihr hierbei freie Hand lässt. Der Versicherer stellt insoweit auch keine besonderen Anforderungen an die Intensität und Häufigkeit ärztlicher Kontrollen. Beachten Sie insoweit aber auch die Hinweise zur Versicherung der eigenverantwortlichen Heilkundenausübung!

Ist auch die Tätigkeit als PodologIn mitversichert?

Stellt die Podologie (medizinische Fußpflege) die Haupttätigkeit dar, so ist sie nicht mitversichert. Die Podologie ist nur als Nebentätigkeit zur Diabetesberatung mitversichert. Wer die Fußpflege als Haupttätigkeit ausübt, muss sich daher selbst um Versicherungsschutz kümmern.

Was kostet die Versicherung und wer bezahlt?

Die Kosten der Haftpflichtversicherung werden vom VDBD getragen und sind im VDBD-Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wie hoch sind die Versicherungssummen?

Je Schadenfall betragen die Versicherungssummen:

Bei Personenschäden	3.000.000 EUR
Bei Sachschäden	1.500.000 EUR
Bei Vermögensschäden	100.000 EUR
Bei Tätigkeitsschäden	52.000 EUR
Bei Schlüsselverlust	8.000 EUR

Insgesamt sind die Leistungen der Versicherung pro Jahr auf die jeweils 3-fachen Beträge begrenzt. Diese Versicherungssummen sollten ausreichen, für die Verbandsmitglieder einen ausreichenden Schutz sicherzustellen.

Ist auch fahrlässiges Handeln versichert?

Gerade fahrlässiges Handeln ist versichert, und zwar auch grob fahrlässiges Handeln. Nicht versichert ist allerdings vorsätzliches Handeln. Hierzu gehört auch der sog. bedingte Vorsatz, der dann vorliegt, wenn man es zwar nicht direkt auf einen Schaden anlegt, man sich aber gefährlich verhält und einem der Eintritt oder Nichteintritt eines Schadens gleichgültig ist.

Was ist, wenn der Arbeitgeber schon eine Haftpflichtversicherung für mich abgeschlossen hat?

Eine Haftpflichtversicherung durch den Arbeitgeber, bei der ein VDBD-Mitglied mitversichert ist, geht der VDBD-Versicherung vor. Der Schadenfall ist also vorrangig über die Arbeitgeber-Versicherung abzuwickeln. Ist das VDBD-Mitglied über den Arbeitgeber nicht mitversichert oder reichen die Versicherungssummen nicht aus, kann die Verbandsversicherung in Anspruch genommen werden.

Gilt der Versicherungsschutz auch für freiberufliche DiabetesberaterInnen?

Der Versicherungsschutz gilt für alle VDBD-Mitglieder in ihrer Tätigkeit als DiabetesberaterIn, gleich ob sie Arbeitnehmer oder freiberufliche selbständige sind. Die Freiberufler sollten sich aber bei der Geschäftsstelle melden, weil hier eine Statistik über die Freiberufler geführt wird. Diese Statistik wird für die Prämienberechnung benötigt.

Ist auch die eigenverantwortliche Heilkundenausübung versichert?

Die eigenverantwortliche Heilkundenausübung ist nach dem Heilpraktikergesetz den approbierten Ärzten und zugelassenen Heilpraktikern vorbehalten. Andere Personen – also auch DiabetesberaterInnen – dürfen die Heilkunde nicht eigenverantwortlich, sondern nur unter Aufsicht eines Arztes oder Heilpraktikers ausüben. Die unerlaubte Heilkundenausübung stellt eine Straftat dar. Da der Versicherungsschutz ausgeschlossen ist, wenn der Schaden bei Begehung einer Straftat

verursacht wird, ist die eigenverantwortliche Heilkundeausübung nicht mitversichert. DiabetesberaterInnen sollten daher dafür sorgen, dass sie stets nur unter der Oberaufsicht und Letztverantwortlichkeit eines Arztes konkrete Einzelfallberatungen und Insulindosisanpassungen vornehmen.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Wenn ein Schadenfall eintritt oder sich ein Anspruchsteller mit Forderungen an das VDBD-Mitglied wendet, muss eine Schadenanzeige erstattet werden. Dies wird für den VDBD durch

Rechtsanwalt Achim Diekmann

Hultschiner Str. 13

48429 Rheine

Tel. 05971 / 87403

Fax: 05971 / 87408

Email: achim.diekmann@gmx.de

Internet: www.von-der-forst-und-kollegen.de

erledigt, an den sich das Mitglied unverzüglich wenden sollte, um den Versicherungsschutz nicht zu verlieren. Von Rechtsanwalt Diekmann wird dann ein Formular für die Schadenanzeige zugesandt. Die Schadenanzeige muss unverzüglich erstattet werden und muss wahre Angaben enthalten. Unwahre Angaben gefährden den Versicherungsschutz und zwar auch dann, wenn die Unrichtigkeiten sich bei der Schadenbearbeitung gar nicht auswirken! Geschädigten gegenüber dürfen keine Schuldanerkenntnisse abgegeben werden.

Wie soll ich mich gegenüber einem Anspruchsteller verhalten?

Wichtig ist, dass kein Schuldanerkenntnis abgegeben wird! Die Prüfung, ob Schadenersatz geleistet wird, obliegt allein dem Haftpflichtversicherer. Ihm ist daher diese Prüfung zu überlassen. Dem Anspruchsteller kann aber mitgeteilt werden, dass man die Angelegenheit der Haftpflichtversicherung gemeldet hat. Wenn die Schadennummer schon bekannt ist, kann man auch die Schadennummer mitteilen.

Wie verhalte ich mich, wenn mir eine Klage oder ein Mahnbescheid zugestellt wird?

Macht der Anspruchsteller seine Forderungen durch Klage oder Mahnbescheid geltend, so muss der Versicherer unverzüglich informiert werden, und zwar so schnell wie möglich. Die Klage bzw. den Mahnbescheid sollte man sofort an Rechtsanwalt Diekmann faxen oder mailen. Ist der Schadenfall schon dem Versicherer gemeldet, sollte die Klage bzw. der Mahnbescheid auch direkt an den Versicherer gefaxt oder gemailt werden.

Übernimmt der VDBD die Kosten einer Rechtsberatung?

Der VDBD hat wegen der extrem hohen Kosten keine Rechtsschutzversicherung für die Mitglieder abgeschlossen. Wer eine Rechtsberatung durch einen Anwalt einholt, muss sich daher selbst um die Finanzierung kümmern, etwa durch eine eigene Rechtsschutzversicherung. Wer anwaltliche Hilfe benötigt, aber nicht weiß, welche Kosten auf ihn zukommen, kann den Anwalt zuvor nach den Kosten

fragen. Bei geringem Einkommen besteht auch die Möglichkeit, die Kosten durch die Staatskasse übernehmen zu lassen (Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe). Für die Aufnahme einer Schadenanzeige durch Rechtsanwalt Diekmann entstehen den Mitgliedern keine Kosten.

Stellt der VDBD mir einen Rechtsanwalt?

Nein. Für die Abwicklung eines Schadenfalles ist die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes nicht immer erforderlich. Ob ein Rechtsanwalt in Anspruch genommen wird und welcher Rechtsanwalt ggf. ausgewählt wird, muss das Mitglied daher selbst entscheiden. Die Mitglieder sind insbesondere nicht verpflichtet, Rechtsanwalt Diekmann zu beauftragen; sie können dies aber tun, wenn sie es wünschen. Auch die Kosten eines Rechtsanwaltes werden nicht durch den VDBD übernommen.

Was kann ich tun, wenn ich noch Fragen zu der Haftpflichtversicherung habe?

Fragen zu der VDBD Haftpflichtversicherung können Mitglieder direkt an Rechtsanwalt Diekmann richten. Wenn nicht sofort Auskunft gegeben werden kann, wird die Anfrage von dort dem Versicherer vorgelegt.

Kann ich aus diesem Merkblatt Rechte gegen den Versicherer oder den VDBD ableiten?

Nein. Der Umfang es Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus dem Versicherungsvertrag zwischen dem VDBD und dem Haftpflichtversicherer. Dieses Merkblatt dient ausschließlich der Information der Mitglieder. Verbindliche Entscheidungen über den Umfang des Versicherungsschutzes oder die Abwicklung eines Schadenfalles werden ausschließlich durch den Haftpflichtversicherer vorgenommen. Der VDBD übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben.

Stand: 17.09.2009